Filmabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik (23.11.2001)

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik –

in Anbetracht ihres gemeinsamen Willens, die Filmbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zu erneuern und zu verstärken,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sich ihren jeweiligen neuen Vorschriften anzupassen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, der Realität der Märkte Rechnung zu tragen –

sind wie folgt übereingekommen:

I. Koproduktion

Artikel 1

(1) Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff „Film“ unabhängig von Länge, Träger und Filmgattung (Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm) alle Filme, die den für die Filmwirtschaft in beiden Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen und deren Erstaufführung in Filmtheatern stattfindet.

(2) Die in Koproduktion hergestellten Filme, die nach diesem Abkommen zu fördern sind, werden nach dem in jedem der beiden Staaten geltenden Recht als nationale Filme angesehen.

Die in Koproduktion hergestellten Filme, die nach diesem Abkommen zu fördern sind, kommen in jedem Staat von Rechts wegen in den Genuss der Vergünstigungen, die sich aus den Bestimmungen für die Filmwirtschaft ergeben, die in jedem Staat gültig sind oder die von jedem Staat etwa noch erlassen werden.

Die zuständige Behörde jeder Vertragspartei übermittelt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei die Liste der Rechtsvorschriften über diese Vergünstigungen.

Wenn die Rechtsvorschriften in Bezug auf diese Vergünstigungen in irgendeiner Weise von dem einen oder dem anderen der Staaten geändert werden, verpflichtet sich die zuständige Behörde des betreffenden Staates, der zuständigen Behörde des anderen Staates den Inhalt dieser Änderungen mitzuteilen.

(3) Diese Vergünstigungen stehen nur dem Produzenten des Staates zu, der sie gewährt.

(4) Um im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden zu können, müssen die in Koproduktion hergestellten Filme spätestens vier Monate, nachdem sie in der Bundesrepublik Deutschland und/oder in Frankreich in die Filmtheater gelangt sind, von den zuständigen Behörden der beiden Staaten genehmigt worden sein.

Bei den Förderungsanträgen müssen die hierzu von jedem der Staaten vorgesehenen Verfahren beachtet werden, und sie müssen den in Anhang 1 festgelegten Mindestbedingungen entsprechen.

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten informieren sich gegenseitig über die Gewährung, Ablehnung, Änderung oder Zurücknahme der im Rahmen dieses Abkommens gestellten Förderungsanträge.

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten müssen sich konsultieren, bevor sie einen Antrag ablehnen.

Wenn die zuständigen Behörden der beiden Staaten den Film als förderungswürdige Koproduktion zugelassen haben, kann diese Zulassung später nicht zurückgenommen werden, es sei denn, dass diese Behörden dies einvernehmlich beschließen.

Die Genehmigung eines Koproduktionsvorhabens durch die zuständigen Behörden der beiden Staaten bindet keine von ihnen hinsichtlich der Gewährung der Verwertungsgenehmigung.

Die zuständigen Behörden sind:

In der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Filmförderungsanstalt (FFA);

in Frankreich: das Centre National de la Cinématographie (CNC).

Artikel 2

(1) Um im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden zu können, müssen die Filme von Produktionsgesellschaften hergestellt worden sein, die technisch und finanziell gut organisiert sind und über professionelle Erfahrungen verfügen, die von der zuständigen Behörde des Staates, dem sie unterliegen, anerkannt sind.

(2) Um die Vergünstigungen dieses Abkommens in Anspruch nehmen zu können, müssen die Produktionsgesellschaften den Anforderungen der jeweiligen nationalen Bestimmungen entsprechen.

(3) Die künstlerischen und technischen Mitarbeiter müssen entweder die deutsche oder die französische Staatsangehörigkeit besitzen oder Staatsangehörige eines andern Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein.

Ausnahmen für die Mitarbeiter aus anderen Staaten können vom CNC und der FFA einvernehmlich zugelassen werden.

(4) Die Dreharbeiten sollen vorzugsweise in Ateliers durchgeführt werden, die sich im Hoheitsgebiet des einen oder anderen der beiden Staaten befinden, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

(5) Außenaufnahmen im Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist und der an der Koproduktion nicht beteiligt ist, können gestattet werden, wenn das Drehbuch oder die Handlung des Films dies erforderlich machen.

Artikel 3

Der Anteil der jeweiligen Beiträge des oder der Produzenten jedes Staates zu einem in Koproduktion hergestellten Film kann zwischen 20 % (zwanzig Prozent) und 80 % (achtzig Prozent) der endgültigen Kosten des Films variieren.

Die Vertragsparteien wünschen, dass der Prozentsatz möglichst bald zwischen 10 % (zehn Prozent) und 90 % (neunzig Prozent) der endgültigen Kosten des Films variieren kann, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass dies zurzeit nicht mit der derzeitigen deutschen Gesetzgebung vereinbar ist.

Die deutsche Vertragspartei wird sich dafür einsetzen, dass dieses juristische Hindernis so bald wie möglich beseitigt wird.

Artikel 4

Jeder Koproduzent ist Mitinhaber der materiellen und immateriellen Elemente des Films.

Das Material wird im gemeinsamen Namen der Koproduzenten in einem gemeinsam ausgewählten Laboratorium hinterlegt.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten prüfen alle zwei Jahre, ob die jeweiligen Beiträge ausgewogen sind; ist dies nicht der Fall, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen.

Sowohl hinsichtlich der künstlerischen und technischen als auch der finanziellen Beiträge soll generell ein Gleichgewicht erzielt werden; dieses Gleichgewicht wird von der in Artikel 13 vorgesehenen Gemischten Kommission beurteilt.

Für die Durchführung dieser Bewertung erstellt jede Behörde anlässlich des Zulassungsverfahrens für einen nach diesem Abkommen zu fördernden Film eine Aufstellung sämtlicher Förderungen und weiterer Finanzierungsbestandteile (siehe Anhänge 2 und 3).

Die Analyse des generellen Gleichgewichts erfolgt insbesondere

- durch einen Abgleich der Förderungen und Finanzierungsbestandteile für Produktion und Verleih, die für die Koproduktionen des Bezugsjahres gewährt wurden, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die Bewertung dieses Abgleichs im Hinblick auf den Gesamtbetrag der Budgets der betreffenden Koproduktionen erfolgt;

- über die Anzahl der von den beiden Staaten gemeinsam produzierten Filme hinaus durch die Einbeziehung der von den Verleihern und Sendeanstalten der beiden Staaten zum Vorteil der Hersteller dieser Filme im Verlauf des Bezugsjahres vorab gekauften Filme und des Betrags dieser Vorabkäufe.

Sollte sich ein Ungleichgewicht ergeben, prüft die Gemischte Kommission, wie das Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann, und greift alle Maßnahmen, die sie hierzu für erforderlich hält.

Artikel 6

Vorspann, Trailer und Werbematerial müssen die Koproduktion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich erwähnen.

Artikel 7

Die Koproduzenten haben bezüglich der Aufteilung der Einnahmen freie Hand; im Prinzip erfolgt sie proportional zu den jeweiligen Beiträgen.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten akzeptieren, dass die nach diesem Abkommen zu fördernden Filme mit einem oder mehreren Produzenten gemeinsam produziert werden können, die aus Staaten kommen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland oder Frankreich Filmkoproduktions-Abkommen geschlossen hat.

Die Bedingungen für die Berücksichtigung dieser Filme im Rahmen dieses Abkommens müssen fallweise geprüft werden.

II. Filmkooperation und Ausbildung

Artikel 9

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten richten ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Aus- und Fortbildung in den Filmberufen. Sie sprechen sich ab, um gemeinsame Maßnahmen zu erarbeiten, die die Aus- und Fortbildung von Fachkräften erleichtern.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten prüfen, mit welchen Mitteln Verleih und Promotion der nationalen Filme der beiden Staaten gegenseitig unterstützt werden können.

Artikel 11

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten setzen sich für die Förderung von Festivals zugunsten des deutschen Films in Frankreich und des französischen Films in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Artikel 12

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten bemühen sich, die Zusammenarbeit zwischen den Kinematheken und Filmarchiven beider Staaten zu fördern:

III. Gemischte Kommission

Artikel 13

(1) Um die Anwendung dieses Abkommens zu beachten und zu erleichtern und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen, wird eine aus Vertretern der zuständen Behörden und Fachleuten der beiden Staaten bestehende Gemischte Kommission eingesetzt.

(2) Während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens tritt diese Kommission jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich zusammen.

Sie kann auch auf Wunsch einer der beiden zuständigen Behörden einberufen werden, und zwar insbesondere im Fall einer Änderung der Gesetzgebung oder der für die Filmwirtschaft geltenden Vorschriften oder wenn bei der Anwendung des Abkommens besonders gravierende Schwierigkeiten auftreten, insbesondere durch unausgewogene Beiträge.

Wenn im letztern Fall die Gemischte Kommission nicht in kürzester Zeit zusammentritt, um Mittel und Wege zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zu prüfen, fördern die zuständigen Behörden im Rahmen der Koproduktion die Filme, die die Bedingungen dieses Abkommens erfüllen, nur noch strikt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – Film gegen Film.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 14

Dieses Abkommen setzt die zuvor gültigen Abkommen, nämlich

- das deutsch-französische Abkommen vom 5. Dezember 1974 über Filmbeziehungen;

- das Abkommen vom 5. Februar 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Gemeinschaftsproduktion,

außer Kraft.

Artikel 15

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluss der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens auf ihrer Seite; das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft.

Dieses Abkommen wird für eine Dauer von zwei Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre.

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann das Abkommen jederzeit von jeder Vertragspartei durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege gekündigt werden.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, stellt diese Kündigung die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit einem im Rahmen dieses Abkommens begonnenen Vorhaben nicht in Frage.

Geschehen zu Cannes am 17. Mai 2001 in zwei Urschriften,
jede in deutsche und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
E l f e n k ä m p e r
N i d a – R ü m e l i n

Für die Regierung der Französischen Republik
T a s c a

Anhang 1

Anwendungsverfahren

Um die Vergünstigungen diese Abkommens in Anspruch nehmen zu können, müssen die Produzenten jedes Staates vor Beginn der Dreharbeiten ihrem Förderungsantrag an die zuständige Behörde ein Dossier mit folgenden Dokumenten beifügen:

- Dokument über den Erwerb der Urheberrechte für die Auswertung des Films
- Synopse mit genauen Informationen über die Art des Filmthemas
- Aufstellung der technischen und künstlerischen Elemente
- Arbeitsplan mit Angabe der für die Dreharbeiten benötigten Wochen (Studio- und Außenaufnahmen) und der Drehorte
- Kostenvoranschlag und ausführlicher Finanzierungsplan
- Koproduktionsvertrag

Die zuständige Behörde des Staates mit der Minoritätsbeteiligung erteilt ihre Genehmigung erst nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen Behörden des Staates mit der Majoritätsbeteiligung.

Anhang 2

Übersicht der Förderungen und weiterer Finanzierungsbestandteile in Frankreich

T i t e l d e s F i l m s — F r a n z ö s i s c h e r K o p r o d u k t i o n s a n t e i l

Hilfen

Automatische finanzielle Hilfe
zur Produktion
zum Vertrieb

Gezielte finanzielle Hilfe zur Produktion
- Vorschuss zu den Einnahmen
- direkte Hilfe

Regionale Hilfen zur Produktion
Gezielte finanzielle Hilfe zum Vertrieb

Finanzierungen

Investitionen durch die unverschlüsselt
auf terrestrischem Wege ausgestrahlten
Fernsehdienste
- in Koproduktion
- im Vorabkauf

Investitionen durch die Gesellschaft zur
Finanzierung der Film- und audiovisuellen
Industrie (SOFICA)

Vorabkauf durch die Dienste des Pay-TV
Garantierte Mindestausstände Kinosäle
Garantierte Mindestausstände Video
Garantierte Mindestausstände Ausland

Anhang 3

Übersicht der Förderungen
und weiterer Finanzierungsbestandteile in der Bundesrepublik Deutschland

T i t e l d e s F i l m s D e u t s c h e r K o p r o d u k t i o n s a n t e i l

Förderungshilfen

Produktionsförderung
- Referenzförderung (FFA)
- Projektfilmförderung (FFA)
- Länderförderung (ggf. s. Anlage)

Verleihförderung
- Referenzförderung (FFA)
- Projektverleihförderung (FFA)
- Länderförderung (ggf. s. Anlage)

Weitere Finanzierungsbestandteile

Beteiligung Fernsehsender
- Koproduktionsanteil
- Lizenzanteil

Verleihgarantie

Vertriebsgarantie

Anhang 4

Liste der Staaten,
mit denen Frankreich Koproduktionsabkommen geschlossen hat

Deutschland
Argentinien
Australien
Österreich
Belgien
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
Kamerun
Kanada
Chile
Kolumbien
Coté d'Ivoire
Dänemark
Ägypten
Spanien
Finnland
Georgien
Großbritannien
Griechenland
Guinea
Ungarn
Indien
Israel
Italien
Island
Libanon
Marokko
Mexiko
Neuseeland
Niederlande
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Senegal
Schweiz
Tschechoslowakei
Tunesien
Türkei
UdSSR
Venezuela
Jugoslawien

NB: Die französische Vertragspartei verpflichtet sich, die deutsche Vertragspartei über den Abschluss etwaiger weiterer Abkommen zu informieren.

Anhang 5

Liste der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Koproduktionsabkommen geschlossen hat

Australien
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Brasilien
Frankreich
Großbritannien
Israel
Italien
Kanada
Kroatien
Mazedonien
Österreich
Polen
Portugal
Schweden
Schweiz
Slowenien
Spanien

NB: Die deutsche Vertragspartei verpflichtet sich, die französische Vertragspartei über den Abschluss etwaiger weiterer Abkommen zu informieren.